

Interne Entschädigungsrichtlinie vom 24. Juni 2021

Auszug

Allgemeines

1. Die Entschädigungsrichtlinie der KESB Region Rorschach sind eine Orientierungshilfe für die Beurteilung von Entschädigungsanträgen und sollen eine bestmögliche Rechtsgleichheit bei deren Beurteilung erreichen.

Rechtliche Grundlagen:

- Art. 404 ZGB
 - Art. 32 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 24. April 2012 (EG-KES, sGS 912.5)
 - Verordnung über die Entschädigung und den Spesenersatz bei Beistandschaften vom 11. Dezember 2012 (VESB, sGS 912.51)
2. Die pauschale Entschädigung beträgt wenigstens Fr. 1'000.00 und höchstens Fr. 10'000.00 (Art. 2 Abs. 2 VESB).

Zwischen privaten Mandatsträgern und Berufsbeiständen wird grundsätzlich nicht unterschieden. Beim Aufwand eines privaten Mandatsträgers ist aber zu unterscheiden zwischen allfälliger Unterstützung als Angehöriger und dem Aufwand aus dem Mandat. Wochenendurlaub eines Bruders, der unter der Woche in einer Institution lebt oder der Besuch bei der Mutter im Altersheim können daher nicht als Aufwand im Rahmen der Beistandschaft geltend gemacht werden.

3. Gemäss Art. 5 Abs. 1 VESB werden die Entschädigung und der Spesenersatz grundsätzlich dem Vermögen der betroffenen Person belastet.

Die Entschädigung von Kindesschutzmassnahmen gilt nach Art. 276 ZGB als Unterhalt und ist von den Eltern gemeinsam zu tragen. Unterhaltspflichtig sind Vater und Mutter, unter sich solidarisch. Die Aufteilung unter den Eltern erfolgt nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Art. 285 Abs. 1 ZGB).

Entschädigungs-Richtlinie

Gestützt auf die Verordnung über die Entschädigung und den Spesenersatz bei Beistandschaften (VESB, sGS 912.51) erlässt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Region Rorschach als Richtlinien was folgt:

1. Festlegung

Die KESB legt die Entschädigung nach ihrem pflichtgemässen Ermessen und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit als Pauschale fest.

Der private Beistand kann eine tiefere Entschädigung beantragen oder auf eine Entschädigung verzichten.

Die Beistandsperson muss ihren durchschnittlichen Gesamtaufwand im Bericht (**inkl. Aufwand der Administration**) mitteilen. Dabei wird unter sehr geringem, geringem, mittlerem, grossem und ausserordentlich grossem Aufwand unterschieden.

- Sehr geringer Aufwand: die Unterstützung durch die Beistandsperson war nur sporadisch oder im sehr geringem Mass notwendig (z.B. betroffene Person ist wieder in der Lage selbständig zu handeln oder Eltern sind wieder in der Lage sich abzusprechen oder Besuchskontakte selber zu regeln)
- Geringer Aufwand: Aufwand bis ca. 3 Stunden pro Monat
- Mittlerer Aufwand: regelmässiger Aufwand, dauerhafte Begleitung und regelmässiger Kontakt, von ca. 3 bis 8 Stunden pro Monat (halber bis ganzer Tag)
- Grosser Aufwand: enge Begleitung, viel Unterstützung und überdurchschnittliche Begleitung notwendig, Kriseninterventionen; von 8 bis 12 Stunden pro Monat (ein bis eineinhalb Tage pro Monat)
- Ausserordentlich grosser Aufwand: über 12 Stunden pro Monat

2. Pauschale Entschädigung

Mit der pauschalen Entschädigung werden folgende Tätigkeiten im Rahmen der erteilten Aufträge abgegolten:

- Soziale und persönliche Fürsorge und Kontaktpflege mit der betreuten Person und/oder ihren Bezugspersonen
- Rechtliche Vertretung der betreuten Person im alltäglichen Rahmen
- Vorbereitung und Antragstellung von Rechtsgeschäften gem. Art. 416 f. ZGB
- Kontakte mit Amtsstellen, Heimen, Schulen, Institutionen usw.
- Mitwirkung bei der Inventaraufnahme und der Vermögensdeponierung
- Einkommens- und Vermögensverwaltung samt Rechenschaftsbericht inkl. allfälligen Zwischenberichten
- Ausfüllen der Steuererklärung und Verrechnungssteuerantrag
- Wahrung der versicherungsrechtlichen Interessen

- Beantragen von AHV/IV-Renten, Ergänzungsleistungen, Stipendien, Sozialhilfeleistungen etc.
- Organisation von Haushaltauflösungen, Unterkunft, Reinigung etc.

Werden Teile dieser Aufgaben an Dritte delegiert, reduziert sich die Entschädigung angemessen. In begründeten Fällen kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.

Besuche, gemeinsame Aktivitäten oder Aufmerksamkeiten mit einem freund- oder verwandtschaftlichen Bezug begründen keinen Aufwand im Rahmen der Beistandschaft.

3. Bemessung der pauschalen Entschädigung

Massgebend für die Bemessung der Entschädigung sind:

- der Umfang und die Komplexität der übertragenen Aufgabe;
- der zeitliche Aufwand;
- die erforderlichen oder besonderen Fachkenntnisse des Beistands;
- die Verantwortung die mit der Beistandschaft verbunden ist;
- die finanziellen Verhältnisse der betroffenen Person.

4. Abstufung der pauschalen Entschädigung

Die KESB legt die Entschädigung für zwei Jahre innerhalb der folgenden Stufen fest:

Vermögen	Komplexität und Anforderungen	Aufwand für Betreuung und Administration	Entschädigung für 2 Jahre / Monat
Ohne Geldverwaltung oder bis Fr. 100'000		sehr gering	1'000 (Minimalansatz)
	einfach	gering	1'800 / 75
	hoch	gering	2'400 / 100
	komplex	gering	3'000 / 125
	einfach	mittel	2'400 / 100
	hoch	mittel	3'000 / 125
	komplex	mittel	3'600 / 150
	einfach	gross	3'000 / 125
	hoch	gross	3'600 / 150
	komplex	gross	4'800 / 200
100'001 – 500'000	einfach	gering	2'400 / 100
	einfach	mittel	3'000 / 125
	einfach	gross	3'600 / 150

	hoch	gering	3'000 / 125
	hoch	mittel	3'600 / 150
	hoch	gross	4'200 / 175
	komplex	gering	3'600 / 150
	komplex	mittel	4'800 / 200
	komplex	gross	6'000 / 250
mehr als 500'000		gering	4'800 / 200
		mittel	6'000 / 250
		gross	7'200 / 300

Massgebend ist das verwaltete Vermögen, Schulden werden berücksichtigt, wenn die Schulden aktiv bewirtschaftet bzw. zurückbezahlt werden (z.B. Schuldensanierung durch Beistand/Beiständin / offene Heimrechnungen etc.).

Komplexität und Anforderung (ersichtlich aus Akten und Bericht):

- **einfach:** überschaubare Problematik, keine besonderen Anforderungen nötig, erfordert gutes Allgemeinwissen sowie bei Vermögenssorge gute Grundkenntnisse im Sozialversicherungsrecht (in der Regel Privatbeistandsperson),
- **hoch:** vielschichtige Problematik, erfordert gute und solide Fach- und Sozialkompetenzen sowie bei Vermögenssorge gute Kenntnisse im Sozialversicherungsrecht,
- **komplex:** erfordert spezielles Wissen und Fachkenntnisse (z.B. Ausbildung in sozialer Arbeit, Weiterbildung in einem Fachbereich, Kenntnisse im Umgang mit komplexen und schwierigen Lebenssituationen etc.).

5. Ausserordentlich hoher Zeitaufwand

Beträgt der durchschnittliche Aufwand mehr als 12 Stunden pro Monat, kann die pauschale Entschädigung in begründeten und ausgewiesenen Fällen bis höchstens Fr. 10'000.00 erhöht werden (z.B. Liegenschaftsverwaltungen).

Besondere einmalige und zeitlich befristete Geschäfte (z.B. Verkauf einer Liegenschaft, Erbteilungen, Räumung einer Wohnung etc.) werden anteilmässig berücksichtigt (z.B. Aufwand über vier Monate über 16 Stunden, danach wieder 8 Stunden).

6. Ausserordentlich geringer Zeitaufwand

Wenn die Minimalentschädigung von Fr. 1'000.00 nicht verhältnismässig erscheint, weil die Beistandsperson keinen oder einen unbedeutenden Aufwand hatte, kann in begründeten Fällen auf die Entschädigung verzichtet oder die Minimalentschädigung von Fr. 1'000.00 unterschritten werden (z.B. Eltern regeln Besuchsrecht selbständig oder Aufgabe der Beistandsperson entfällt aufgrund veränderter Verhältnisse; Hilfsbedürftigkeit oder Kindswohlfährdung ist nicht mehr gegeben. Die Aufhebung der Massnahme ist in der Regel die Folge).

7. Entschädigung für besondere Fachkenntnisse

Sind für die Führung der Beistandschaft besondere Fachkenntnisse (Treuhandler, Anwalt, Vermögensverwalter usw.) erforderlich, kann ein Zuschlag zur pauschalen Entschädigung ausgerichtet werden oder anstelle einer pauschalen Entschädigung eine Entschädigung des Beistands nach Zeitaufwand angeordnet werden.

Die Entschädigung nach Zeitaufwand und der anwendbare Stundenansatz sind bereits bei Amtsantritt bzw. vor der Erledigung der Angelegenheit bei der KESB Region Rorschach zu beantragen und genehmigen zu lassen (einfache Schriftlichkeit). Für diese gelten branchenübliche Ansätze.

Der Beistand weist in seiner Abrechnung das Datum, den Zeitaufwand und die Art der Tätigkeit aus.

8. Beizug einer Fachperson durch die Beistandsperson

Soweit eine besondere Angelegenheit es erfordert (Prozessführung, komplexe wirtschaftliche oder juristische Geschäfte, anspruchsvoller Liegenschaftsverkauf etc.) kann die Beistandsperson eine Fachperson zuziehen. Dabei sind die Umstände im Einzelfall wie die wirtschaftlichen Verhältnisse, die Verhältnismässigkeit und die Zweckmässigkeit einer Fachperson zu beachten.

Die erbrachten Leistungen sind im Rahmen der ordentlichen Rechnungsprüfung detailliert auszuweisen.

9. Berichtsperiode

Die Entschädigung und der Spesenersatz werden in der Regel für eine zweijährige Berichtsperiode festgelegt. Eine abweichende Dauer der Berichtsperiode wird pro rata berücksichtigt.

10. Spesenersatz

Spesen werden grundsätzlich anhand der Belege abgerechnet und sind durch den Beistand zu beantragen. Zur Vereinfachung der Abrechnung werden für eine zweijährige Berichtsperiode pauschal bis Fr. 700.00 anerkannt. Diese Pauschale beinhaltet Couverts, Briefpapier, Kopien, Briefmarken, Telefonate, ca. 8 -12 persönliche Kontakte – inkl. Fahrspesen, Verpflegung und Aufmerksamkeiten. Falls höhere Spesen geltend gemacht werden, sind die entstandenen Spesen aufzulisten und zu belegen.

Fahrspesen

Soweit zumutbar und sinnvoll, sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen und die entsprechenden Kosten abzurechnen.

Bei Benutzung eines Autos sind Destination und Anzahl Fahrten anzugeben. Es werden Fr. 0.70 pro Kilometer vergütet.

Alternativ können je Abrechnungsperiode pauschal bis Fr. 250.00 für Fahrspesen beantragt werden.

Telefongebühren und Porti

Es können je Abrechnungsperiode pauschal bis Fr. 250.00 beantragt werden.

Kleine Geschenke

Aufwendungen für kleine Geschenke und Restaurantbesuche sind aufzulisten (was / wann / wie viel).

Alternativ können pauschal bis Fr. 200.00 je Abrechnungsperiode beantragt werden.

11. Ausrichtung

Die Entschädigung und der Spesenersatz werden von der KESB Region Rorschach verfügt und dem Privatbeistand ausgerichtet. Ein direkter Bezug durch den Privatbeistand ist in der Verfügung explizit zu erwähnen.

12. Aufschieben von Entschädigung und Spesenersatz

Bei Vermögen unter den Freibeträgen gemäss Art. 7 VESB werden die Entschädigung und der Spesenersatz aufgeschoben, bzw. auf die Einforderung wird im Erwachsenenschutz vorerst verzichtet. Wird zu einem späteren Zeitpunkt der Freibetrag überschritten, können die aufgeschobenen Entschädigungen eingefordert werden. Im Kindesschutz wird auf die Einforderung verzichtet.

Würde das Vermögen erst nach Ausrichtung der Entschädigung und/oder des Spesenersatzes unter den Freibetrag fallen, wird die volle Entschädigung aufgeschoben, der Spesenersatz jedoch verrechnet, wenn das Vermögen nach der Auszahlung noch über dem Vermögensfreibetrag liegt.

13. Inkrafttreten

Diese Richtlinie wird ab 1. August 2021 angewendet.

Sie ersetzt alle bisherigen Richtlinien, insbesondere die Richtlinie der KESB Region Rorschach vom 26. November 2015 und 1. Februar 2018.

Mitteilungen an:

- Alle Mitarbeitenden der KESB Region Rorschach
- Alle Mitarbeitenden der Berufsbeistandschaft Region Rorschach
- Akten